

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale hat in seiner Sitzung am 31.01.2019 nachstehende Allgemeinverfügung beschlossen:

Vorweggenehmigung gemäß § 144 Abs. 3 BauGB für das Sanierungsgebiet „Altort Mühlbach / Bad Neuhaus“

Gemäß § 144 BauGB verfügt der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale zum Vollzug der genehmigungspflichtigen Vorhaben und Rechtsvorgänge im Sanierungsgebiet „Altort Mühlbach / Bad Neuhaus“ folgende Grundsatzregelung:

1. Vorweg-Genehmigung

Die Genehmigung für die nachstehend aufgeführten Vorhaben und Rechtsvorgänge im Sanierungsgebiet „Altort Mühlbach / Bad Neuhaus“ wird hiermit gemäß § 144 Abs. 3 BauGB allgemein erteilt:

1. Die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts i. S. d. § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und die Verpflichtung hierzu.
2. Der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird.

2. Widerrufs-Vorbehalt

Die Vorweg-Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

3. Inkrafttreten

Die Vorweg-Genehmigung gemäß § 144 Abs. 3 BauGB tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 04.04.2019



Bruno Altrichter
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wurde gem. Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG, Art. 26 Abs. 2 HS 2 GO und § 37 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat ab dem 15.04.2019 durch Anschlag an den Stadtafeln bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung gilt damit gem. § 2 S. 2 der Bekanntmachungsverordnung am 16.04.2019 als bekannt gegeben. Sie ist mit diesem Zeitpunkt wirksam geworden.

Außerdem wurde die Allgemeinverfügung auf der Internetseite der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale www.bad-neustadt.de unter der Rubrik „Bürgerservice/Bürger&Politik/Verwaltung/Stadtrecht/6. Finanzwesen“ sowie im Stadtmagazin veröffentlicht.